

Abwägungssynopse zum Lärmaktionsplan 2018 der Gemeinde Osterrönfeld

Eingegangene Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
die Beteiligung erfolgte durch Auslegung vom 05.02.2018 bis 23.02.2018

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Hinweise und Anregungen vorgebracht:

- | | |
|---|------------|
| 1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, 24106 Kiel | 09.02.2018 |
| 2. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, – Fachdienst Regionalentwicklung, 24768 Rendsburg | 21.02.2018 |
| 3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, 24220 Flintbek | 02.03.2018 |

Ergebnis der öffentlichen Informationsveranstaltung:

- | | |
|--|------------|
| 4. Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger während der Informationsveranstaltung zur Lärmaktionsplanung | 14.02.2018 |
|--|------------|

Weitere Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen

Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg – Lärmaktionsplan 2018

Abwägungsvorschläge der im Zuge der Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
<p>1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Betriebsitz Kiel 24106 Kiel</p> <p>Schreiben vom 09.02.2018</p>	<p>Sehr geehrter Herr Dumke, zu dem Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Osterrönfeld nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Bei den zukünftigen Deckenerneuerungen wird auf der L 255 (außerorts) ein lärmindernder Belag aufgebracht werden.</p> <p>Für Geschwindigkeiten ≤ 60 km/h gibt es -wie im Lärmaktionsplan auch angeführt- noch keine zugelassenen lärmindernden Deckschichten.</p> <p>Bei einer zukünftigen Deckenerneuerung auf der L 255 innerorts wird geprüft werden, ob auf Grund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse und der vorhandenen Gegebenheiten die Möglichkeit des Einbaus einer lärmindernden Deckschicht in diesem Bereich besteht.</p>	<p>Diese Entscheidung wird seitens der Gemeinde Osterrönfeld begrüßt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Diese Entscheidung wird seitens der Gemeinde Osterrönfeld begrüßt.</p>
<p>2. Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Fachdienst Regionalentwicklung 24768 Rendsburg</p> <p>Schreiben vom 21.02.2018</p>	<p>Zur vorliegenden Planung, hier eingegangen am 01.02.2018, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Regionalentwicklung</u> <p>Der vorliegende Lärmaktionsplan der Gemeinde Osterrönfeld wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausweisung ruhiger Gebiete gemäß Kapitel 3.3. wird grundsätzlich begrüßt. Im vorliegenden Fall werden mit den Sportanlagen und dem Freibad nördlich des Bahndammes und südlich der B 202 allerdings Gebiete ausgewiesen, welche zwar der Freizeitgestaltung dienen, aber bereits heute durch Lärmimmissionen vorbelastet ist. Die Umgebungslärmrichtlinie unterscheidet zwischen ruhigen Gebieten innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufgrund der Funktion der Sportanlagen und des Freibades für die Freizeitgestaltung aber auch die Kommunikation der Menschen untereinander möchte die Gemeinde die dortige Aufenthaltsqualität durch</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<p>Ruhige Gebiete im ländlichen Raum zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass sie keinem Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Gemäß Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Lärmaktionsplanung vom 09.03.2017, ist ein Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von LDEN = 40 dB(A) nicht überschritten werden. Die vorgenommene Festlegung der ruhigen Gebiete sollte daher überprüft werden.</p> <p>Eine kartografische Darstellung der Gebietsabgrenzung wäre wünschenswert. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bereiche nicht nur als Belang in die Bauleitplanung sondern auch im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit nach § 35 BauGB als öffentlicher Belang zu berücksichtigen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde) <p>In Osterröfnfeld sind u.a. Maßnahmen zur Reduzierung des Eisenbahnlärms vorgesehen. Aus den bisherigen Planungen ergibt sich nicht, dass konkret Kulturdenkmale betroffen sein werden.</p> <p><u>Hinweise:</u> Veränderungen an denkmalgeschützten Kulturdenkmalen - unter Umständen auch Veränderungen ihrer Umgebung – unterliegen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. So könnten beispielsweise denkmalrechtliche Genehmigungen erforderlich werden für Veränderungen von Fenstern (z.B. beim Einbau von Lärmschutzfenstern) von rechtskräftig geschützten Baudenkmalen oder für die Errichtung von Lärmschutzwänden.</p> <p>Ein Teil des Gemeindegebietes ist Archäologisches Interessengebiet. Bei der Ausweisung neuer Bauflächen muss das Archäologische Landesamt am Planungsverfahren beteiligt werden.</p> <p>Theoretisch könnten folgende Denkmale betroffen sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Osterröfnfeld, Eisenbahnhochbrücke 	<p>Regelung des Eintrags von Umgebungslärm verbessern.</p> <p>Zusätzlich zum Lärmaktionsplan wird eine Kartendarstellung der benannten ruhigen Gebiete erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde) Bei den Ausführungen zu Kap. 3. 3 Schutz ruhiger Gebiete darf nicht unerwähnt bleiben, dass weite Teile des Wilden Moores sowohl den Status eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) als auch den einer gemeindlichen Ökokonto- Fläche besitzen und damit neben ihrer ökologischen Funktion für Natur und Landschaft gleichzeitig als siedlungsnaher Landschaftsraum eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet für die örtliche Bevölkerung darstellen. 	Kenntnisnahme
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde) Hinweis der UBB zum o.g. Projekt bei geplanten Baumaßnahmen zum Schallschutz: Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten. 	Kenntnisnahme
	Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte, mich über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird zudem um die Vorlage einer Ausfertigung des beschlossenen Lärmaktionsplanes gebeten.	Kenntnisnahme
3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Technischer Umweltschutz LLUR 754 24220 Flintbek Schreiben vom 02.03.2018	Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Osterrönfeld wird wie folgt Stellung genommen. Der Entwurf des Lärmaktionsplans entspricht aus hiesiger Sicht den formellen Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG.	Kenntnisnahme

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<p>Die Aufnahme ruhiger Gebiete in den Lärmaktionsplan wird grundsätzlich begrüßt. Um Schutz vor einer Zunahme des Umgebungslärms zu ermöglichen bedarf es explizit einer Festlegung des Gebietes (siehe Artikel 3 m der Richtlinie 2002/49/EG). Die "Hinweise zur Lärmaktionsplanung" vom 09. März 2017 der LAI formulieren, dass die räumliche Ausdehnung und Lage von ruhigen Gebieten eindeutig zu beschreiben sind (bspw. Durch eine Kartendarstellung oder Benennung der Flurstücke).</p> <p>Die Hinweise zur Lärmaktionsplanung vom 09. März 2017 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) formulieren als Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete auf dem Land Pegelwerte von LDEN von 40 dB(A).</p> <p>Die Sportanlage mit dem Freizeitbad ist aus hiesiger Sicht als ruhiges Gebiet wenig geeignet. Die benannten Bereiche im Süden der Gemeinde sind hingegen in angemessenem Abstand zur Haupteisenbahnstrecke gut geeignet. Sie sollten aber konkreter dargestellt werden, um insbesondere auch anderen Planungsträgern die Berücksichtigung in den Planungen zu ermöglichen (§ 47 d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG).</p> <p>Die Berücksichtigung des Schienenlärms im Lärmaktionsplan wird begrüßt, siehe §47 d Abs. 1 BImSchG (Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Quellen). Dem Eisenbahn-Bundesamt obliegt die Aufstellung des Lärmaktionsplans mit Maßnahmen in Bundeshoheit. Soweit es an Haupteisenbahnstrecken des Bundes Lärmprobleme und Lärmauswirkungen gibt, die nicht angemessenen mit Maßnahmen in Bundeshoheit bekämpft werden können, verbleibt eine Verpflichtung bei der Gemeinde Osterröfnfeld.</p> <p>In Anbetracht der unter Ziffer 3.2 und 3.4 benannten Maßnahmen wäre es sinnvoll, die Belange der Gemeinde bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans des Eisenbahn-Bundesamtes einzubringen.</p>	<p>Zusätzlich zum Lärmaktionsplan wird eine Kartendarstellung der benannten ruhigen Gebiete erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufgrund der Funktion der Sportanlagen und des Freibades für die Freizeitgestaltung aber auch die Kommunikation der Menschen untereinander möchte die Gemeinde die dortige Aufenthaltsqualität durch Regelung des Eintrags von Umgebungslärm verbessern.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es ist durch die Gemeinde Osterröfnfeld eine Äußerung zum Lärmaktionsplan des Eisenbahn-</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		Bundesamtes geplant. Diese kann aufgrund der Fristen des EBA bis zum 07.03.2018, jedoch nicht mehr in dieser 3. Runde der Lärmaktionsplanung erfolgen und ist daher auf das Jahr 2023 zu verschieben.
	<p>Auf Mehrfachbelastungen einzelner Bereiche durch Haupteinbahnstrecken und Hauptverkehrsstraßen wird hingewiesen.</p> <p>Das LLUR gehalten ist, nur im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten zu Lärmaktionsplänen wie auch zu anderen Plänen z.B. der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Dem LLUR obliegen bei Maßnahmen zur Minderung von Verkehrslärm z.B. straßenverkehrs- rechtlicher Art oder der Lärmsanierung keine Aufgaben und Zuständigkeiten, insofern wird darauf nicht weiter eingegangen.</p> <p>Ich bitte, die Zusammenfassung des Aktionsplanes von nicht mehr als 10 Seiten über die Internetseite www.laerm.schleswig-holstein.de dem LLUR zur Berichterstattung an die Europäische Kommission gemäß § 47 d Abs. 7 BImSchG bis zum 01. Oktober 2018 bereit zu stellen, siehe Erlass des MELUND vom 25.06.2013.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
4. Bürgerinnen und Bürger während der Informationsveranstaltung für Gemeinden südlich des Nord-Ostsee-Kanals zur Lärmaktionsplanung, 14.02.2018	Zum Gemeindegebiet Osterröfeld wurden durch die anwesenden Bürgerinnen und Bürger der Informationsveranstaltung keine Fragen, Hinweise oder Anregungen gegeben.	